

7. S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2008 (Nds. GVBl. S. 127), in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 01.10.2009 folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund vom 6.11.1997 beschlossen:

§ 1

Der § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Abfallentsorgung wird eine Grundgebühr in Höhe von jährlich 31,20 € für jedes mit einer eigenen Steuer-Nr. veranlagte bebaute Grundstück erhoben.

§ 2

In § 2 Abs. 1 wird als Satz 2 folgender Satz eingefügt

Daneben wird eine Grundgebühr von jährlich 6,60 € je Einwohner/Einwohnergleichwert erhoben.

§ 3

Der bisherige § 2 Abs 1 Satz 2 wird § 2 Abs. 1 Satz 3

§ 4

Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Daneben wird eine Benutzungsgebühr nach dem Volumen der Restabfallbehälter und der Zahl der Abfuhrer erhoben. Sie beträgt jährlich für

1. Restabfallbehälter mit 60 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr	72,00	EURO
2. Restabfallbehälter mit 80 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr	96,00	EURO
3. Restabfallbehälter mit 100 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr	120,00	EURO
4. Restabfallbehälter mit 120 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr	144,00	EURO
5. Restabfallbehälter mit 240 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr	288,00	EURO
6. Abfallgroßbehälter mit 1.100 Liter Füllraum:		
für Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zur Beseitigung	46,00	EURO/Abfuhr
für gewerbliche Abfälle zur Verwertung	57,00	EURO/Abfuhr
für alle Abfälle auf Spiekeroog	57,00	EURO/Abfuhr

Für die Gestellung des Behälters wird eine mtl. Miete von 4,00 € erhoben.

Für die doppelte bzw. mehrmalige Bereitstellung eines Restabfallbehälters innerhalb des 14-täglichen Leerungsrhythmus wird eine Gebühr in Höhe von 1/26 der Gebühren der Ziffern 1. bis 5. je Leerung, zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale von 10,00 € je Abrechnungszeitraum erhoben.

Die Benutzungsgebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Restabfallsäcken wird nach dem Füllvolumen der Säcke bemessen. Sie beträgt bei vierzehntäglicher Abfuhr

1. für 20-Liter-Säcke	0,95	EURO/Sack	bzw.	24,00	EURO/26 Stck.
2. für 40-Liter-Säcke	1,90	EURO/Sack	bzw.	48,00	EURO/26 Stck.
3. für 60-Liter-Säcke	2,85	EURO/Sack			

Sie beträgt bei wöchentlicher Abfuhr

1. für 20-Liter-Säcke	1,25	EURO/Sack	bzw.	32,40	EURO/26 Stck.
2. für 40-Liter-Säcke	2,50	EURO/Sack	bzw.	64,80	EURO/26 Stck.
3. für 60-Liter-Säcke	3,75	EURO/Sack	bzw.	97,20	EURO/26 Stck.
4. für 80-Liter-Säcke	5,00	EURO/Sack	bzw.	129,60	EURO/26 Stck.

§ 5

Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Für die Entsorgung der kompostierbaren Abfälle wird eine Benutzungsgebühr nach dem Volumen des Biomüllbehälters und der Zahl der Abfuhrer erhoben. Sie beträgt jährlich für Biotonnen

1. Biomülltonnen mit 60 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr	30,00	EURO
2. Biomülltonnen mit 80 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr	40,00	EURO
3. Biomülltonnen mit 100 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr	50,00	EURO
4. Biomülltonnen mit 120 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr	60,00	EURO
5. Biomülltonnen mit 240 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr	120,00	EURO

Für die doppelte bzw. mehrmalige Bereitstellung eines Bioabfallbehälters innerhalb des 14-tägigen Leerungsrhythmus wird eine Gebühr in Höhe von 1/26 der Gebühren der Ziffern 1. bis 5. je Leerung, zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale von 10,00 € je Abrechnungszeitraum erhoben. Sollten Rest- und Bioabfallbehälter gleichzeitig doppelt oder mehrmalig bereitgestellt worden sein, wird die Verwaltungskostenpauschale einmal je Abrechnungszeitraum erhoben.

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der kompostierbaren Abfälle unter Verwendung von zugelassenen Bioabfallsäcken wird nach dem Füllvolumen der Säcke bemessen. Sie beträgt

für 60-Liter-Säcke

30,00 EURO/26 Stck.

Der Einzelverkaufspreis für 60 l - Säcke beträgt

1,50 EURO/Stück

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2010 in Kraft.

Wittmund, den

2009

Landrat